

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8c01fc83-f78d-3e22-ab7c-1e0acea47ea5>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 684 BGB - Herausgabe der Bereicherung

<sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen des [§ 683](#) nicht vor, so ist der Geschäftsherr verpflichtet, dem Geschäftsführer alles, was er durch die Geschäftsführung erlangt, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. <sup>2</sup> Genehmigt der Geschäftsherr die Geschäftsführung, so steht dem Geschäftsführer der im [§ 683](#) bestimmte Anspruch zu.

